

Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

An alle  
Dienststellen, Betriebe, Gesellschaften  
und sonstige Einrichtungen der Freien  
Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt  
Joachim Zimmermann  
Zimmer 249a  
Tel. (0421) 361 15505  
Fax (0421) 496 15505  
E-Mail  
joachim.zimmermann@finanzen.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
IR

Bremen, 1. August 2012

**Sie haben ein Recht auf Antworten!**  
[www.informationsregister.bremen.de](http://www.informationsregister.bremen.de)

## Rundschreiben Nr. Q - 01/2012

### Verordnung zur Durchführung der Innenrevision

Mit Wirkung vom 19. Mai 2012 ist die Verordnung zur Durchführung der Innenrevision in Kraft getreten. Entsprechend der Ermächtigung im § 104a LHO (mit Rundschreiben Nr. Q-01/2011 vom 4. Februar 2011 bekannt gegeben) hat der Senat detaillierte Regelungen zu den Aufgaben, zur Organisation, zur Prüfungsplanung und –durchführung und zur Qualitätssicherung der Innenrevision erlassen. Ein Auszug aus dem Gesetzblatt Nr. 13 vom 18. Mai 2012 der Freien Hansestadt Bremen ist als Anlage beigefügt.

Besonders hinweisen möchte ich auf § 1 Abs. 4 der VO, wonach für Dienststellen und Betriebe ohne eigene Innenrevision diese Aufgabe von der Innenrevision der obersten Landesbehörde wahrzunehmen ist.

In dem neuen Regelwerk sind auch weitere Prüfungsschwerpunkte aufgenommen worden. So sollen sich Innenrevisionen künftig nicht nur allein auf die Prüfung von Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit beschränken, sondern auch Merkmale wie Qualität, Effizienz und Effektivität von Verwaltungshandeln untersuchen. Hierzu ist nach § 104a Abs.

**Dienstgebäude**  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
(Haus des Reichs)  
28195 Bremen  
Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

**Briefkästen**  
Richtweg 25  
Rövekamp 12

**Eingang**  
Rudolf-Hilferding-Platz 1



**Telefax**  
(0421) 361 2965

**Bankverbindungen**  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

2 Nr. 3 LHO auch die Wirksamkeit des Risikomanagements zu prüfen. Dies setzt wiederum voraus, dass für Dienststellen und Einrichtungen ein Risikokataster besteht. Bei der Erstellung des Risikokatasters soll die Innenrevision die jeweilige Dienststellen- bzw. Betriebsleitung unterstützen (§ 3 Abs. 10 der VO).

Im Übrigen sollen auch die Innenrevisionen selbst auf einem hohen Qualitätsniveau prüfen. Deshalb bestimmt § 9 der VO das Anforderungsprofil an die Revisionsprüferinnen und -prüfer und schreibt auch einheitliche Prüfungsstandards vor. Hierzu wird der ressortübergreifende Arbeitskreis Innenrevision der obersten Landesbehörden (§ 11) Handlungshilfen erstellen.

Die in einzelnen Dienststellen und Einrichtungen bestehenden Dienstanweisungen für die Innenrevision sind mit Inkrafttreten der Verordnung überholt. Ich bitte daher, vorhandene Dienstanweisungen aufzuheben. Soweit über die Verordnung hinaus weitergehende Regelungen erforderlich werden, können diese von den obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich im Rahmen des § 10 der VO erlassen werden.

Für Fragen zur neuen Rechtsverordnung steht Ihnen der Unterzeichner als Ansprechpartner zur Verfügung. Weitere Informationen zur Innenrevision finden Sie auch im Internet unter [www.innenrevision.bremen.de](http://www.innenrevision.bremen.de) .

Im Auftrag

Zimmermann